Satzung der Gemeinde Hohenmocker über den
vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1
"Eigenheimstandort Tentzerow"

für die Flurstücken 4, 5, 6/3, 6/4, 6/5, 41 und 42/1 der Flur Nr. 3 der Gemarkung Tentzerow

Auf Grund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466) sowie nach § 83 der Bauordnung (BauO) vom 20.06.1990 (GBl. I, Nr. 50 S.929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hohenmocker vom . . und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Eigenheimstandort Tentzerow" für die Flurstücken 4, 5, 6/3, 6/4, 6/5, 41 und 42/1 der Flur 3 der Gemarkung Tentzerow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A : Planzeichnung

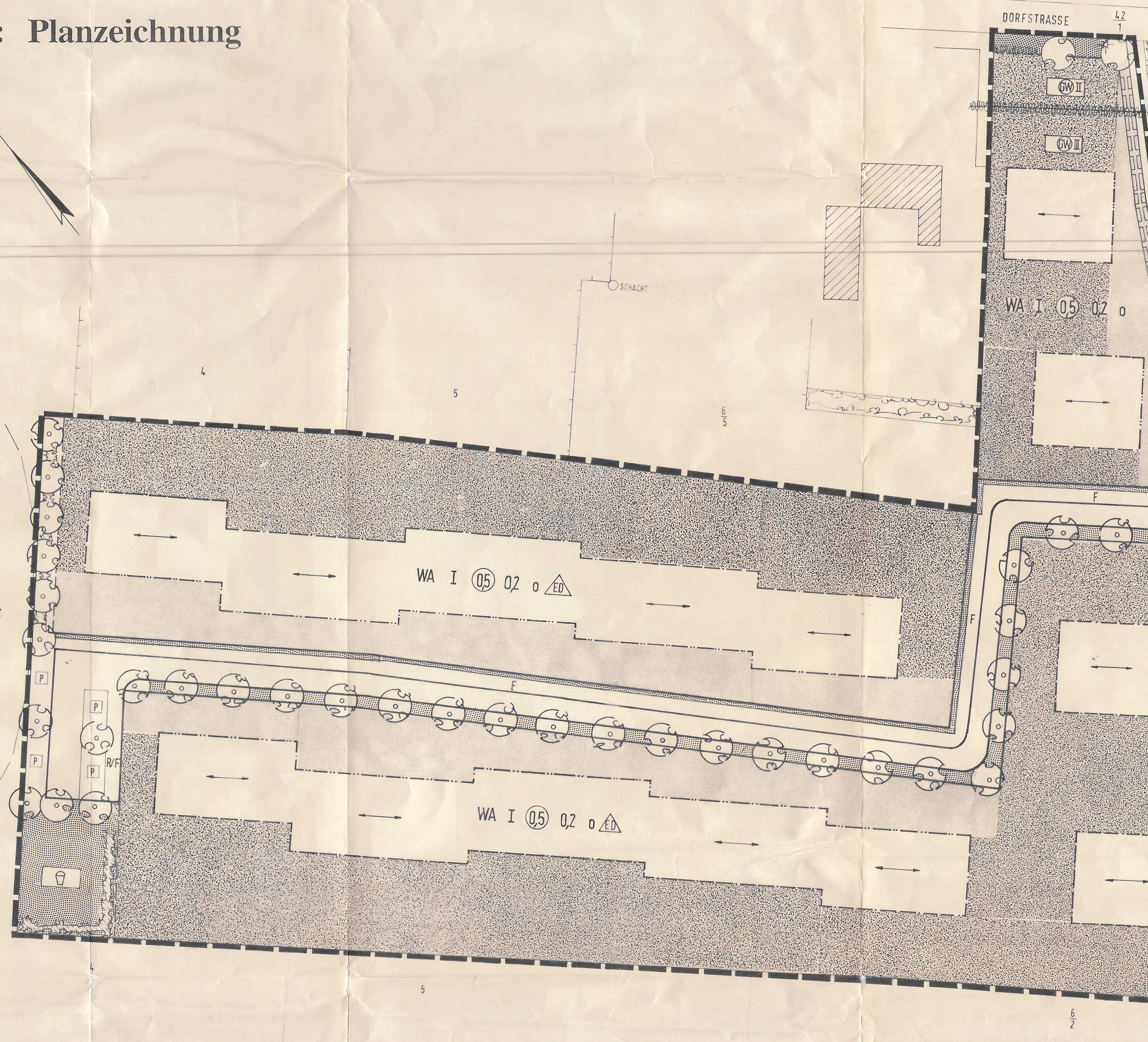

Planlegende

I. Planzeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO

0,2 — Grundflächenzahl, GRZ
(0,5) — max. Geschoßflächenzahl, GFZ
I — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

0 — Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
Stellung der baulichen Anlagen

4. Verkehrsflächen
gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
R/F — Fuß- und Radweg
P — Öffentliche Parkfläche
Sichtdreieck

5. Grünflächen
gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche der Gemeinde Hohenmocker
Kinderspielplatz der Gemeinde Hohenmocker
Anzupflanzende Bäume
Anzupflanzende Sträucher
Private Grünfläche - Vorgarten
Private Grünfläche - Hausgarten

6. Flächen für die Wasserwirtschaft
gem. § 9 (1) Nr. 16

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Schutzgebiet für Grundwassergewinnung)
GW II — Trinkwasserschutzzone II
GW III — Trinkwasserschutzzone III

7. Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen

1. Ordnungsnummern

4 — Flurstücksnummer

2. Vorhandene Gebäude

Vorhandene Bebauung
Vorhandene Einfriedungen der bebauten Nachbargrundstücke

3. Sonstige Kennzeichnungen

Geplante Grundstücksgrenzen
Flurstücksgrenzen
Vorhandene Laterne
DORFSTR. — Dorfstraße
WEG — Vorhandener, unbefestigter Weg (öffentlich)
Vorhandene Bäume
Vorhandene Sträucher
Vorhandener Schacht
Grenzstein

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich im Bereich der Trinkwasserschutzzone III. Lediglich ein 10 m breiter, als Grünfläche definierter Streifen parallel der Dorfstraße befindet sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone II. In diesem Bereich ist die Unterbringung von Klärgruben nicht zulässig. Für den Bereich der Schutzzone III sind entsprechend Kreistagsbeschluß die Richtlinien der TGL 43850 einzuhalten.

IV. Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132, geändert durch EVertr. vom 31.08.1990, BGBl. II, S. 889, 1122)

1. Längen- und Höhenangaben (über HN) erfolgen in Meter.
2. Die Katasterkarte entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 10. August 1991.
3. Der zugrundegelegte Höhen- und Lageplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Stand vom Oktober 1992.
4. Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind darüber hinaus folgende Gesetzestexte:
   - die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S.58)
   - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253, zuletzt geändert das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I, S. 466) S. 889, 1122), einschließlich der Sonderregelungen bis zum 31.12.1997 nach § 246 a
   - das Gesetz der DDR über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. I, S. 929), sowie auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnungen

Teil B : Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Garagen, die in das Erdgeschoß von Gebäuden eingebaut werden, bleiben bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl unberücksichtigt.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung der baulichen Anlagen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

2.1. Die Baulinien bzw. Baugrenzen werden mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Fläche festgesetzt. Eine Überschreitung der Baulinien oder Baugrenzen durch unwesentliche Gebäudeteile ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bis 1,5 m zulässig.

2.2. Garagenbauten sind nur innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werden Garagen errichtet, muß die definierte Baulinie nicht eingehalten werden.

3. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

3.1. Der Verkehrsraum des Plangebietes ist als Mischfläche auszuweisen. Er ist als solcher ohne Trennung durch Bordsteine zwischen Gehweg und Fahrbahn auszuführen. Die Mischfläche ist mit geeigneten Mitteln als Wohnstraße mit Gehwegbereich, Baumpflanzungen o.ä. so zu gestalten, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf Schrittempo erzielt wird und der Verkehrsraum für die Bewohner als nutzbarer Freiraum erhalten bleibt.

3.2. Die gesamten Straßenverkehrsfläche ist versickerungsfähig auszubauen (wassergeb. Wegedecken, Klinker-, Beton- oder Natursteinpflaster).

3.3. Eine Trennung von Fahrbahn und Fußweg ist über die Verwendung von Bodenbelägen unterschiedlicher Farbe zu realisieren.

3.4. Die Bodenbeläge der festgesetzten öffentlichen Parkflächen sind denen der Fahrbahn anzupassen.

3.5. Der Straßenraum ist durch Baumpflanzungen sowie mit Rasenansaat der Bankettflächen zu begrünen.

3.6. Im Bereich der Sichtdreiecke ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Großsträuchern sowie eine Errichtung baulicher Anlagen über 1,00 m Höhe nicht statthaft.

4. Grünflächen

gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB

4.1. Öffentliche Grünflächen der Gemeinde Hohenmocker

4.1.1. Der Spielplatz, die Fläche für die Realisierung der notwendigen Lärmschutzpflanzung sowie die Bankettfläche des Straßenraumes werden als öffentliche Grünfläche der Gemeinde Hohenmocker festgesetzt.

4.1.2. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Grünflächen anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen.

4.1.3. Der geplante Spielplatz ist zum ausgewiesenen Parkraum und zum östlichen Nachbargrundstück sowie nach Süden mit einer Heckenpflanzung abzugrenzen. Bei der Artenauswahl ist zu beachten, daß nur als ungiftig klassifizierte Arten zur Anwendung kommen.

4.1.4. Zur Vermeidung erheblicher Lärmbelästigungen für das Baugrundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sportplatz, ist in diesem Bereich eine Lärmschutzpflanzung (Mindestbreite 5 m) festgesetzt.

4.1.5. Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig.

4.2. Private Grünflächen

4.2.1. Die nicht überbaubare, private Grundstücksfläche wird als private Grünfläche festgesetzt.

4.2.2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze gem. § 12 BauNVO statthaft. Die Errichtung von Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist nicht statthaft. Die entsprechend der definierten Grundflächenzahl zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der Nebenanlagen, Stellplätze und Garagenzufahrten gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

4.2.3. Für notwendige Wege, Stellplätze und Garagenzufahrten ist lediglich eine Teilversiegelung zulässig. Als Bodenbeläge können die unter Punkt 3.2. genannten Arten zur Anwendung kommen. Die Bodenbeläge sind in Farbe und Material den Verkehrsflächen anzupassen.

4.2.4. Neben dem Garagenbau ist das Errichten von höchstens 2 Carports pro Grundstück zulässig, wenn die Überdachung dieser Carports eine Höhe von 3 m nicht überschreitet und sie dem Gebäude direkt angeschlossen wird. Carports sind durch Ranker dauerhaft zu begrünen.

4.2.5. Je Grundstück sind pro 250 m² unbebauter Fläche mindestens 1 Baum bzw. 2 Großsträucher gem. Artenliste zu pflanzen.

4.2.6. Vorgarten
Die als Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten. Einfriedungen durch Pflanzungen bis 0,80 m bzw. durch offene Holzzäume bis 0,75 m sind zulässig.

4.2.7. Hausgarten
Die als Hausgärten gekennzeichneten Flächen sind zu den öffentlichen Flächen hin einzufrieden. Eine seitliche und rückwärtige Grundstückseinfassung ist statthaft.
Als Einfriedung sind zugelassen:
- Hecken aus Laubgehölze bis max. 1,80 m. Innerhalb der Hecke ist als Abgrenzung ein Maschendrahtzaun von max. 1,50 m erlaubt.
- Offene Holzzäune bis 1,5 m.

4.2.8. Die Begrünung der Privatgrundstücke sowie das Anlegen der öffentlichen Grünflächen hat innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der dort jeweils vorgesehenen baulichen Anlagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Jahresfrist ist der Zeitpunkt, zu dem der Rohbau der Gebäude abgeschlossen ist.

5. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

5.1. Artenliste

5.1.1. Vorbemerkung
Für die mit einem √ gekennzeichneten Arten der Artenliste ergibt sich im Bereich des Kinderspielplatzes aufgrund giftiger Pflanzenbestandteile ein Pflanzverbot.

Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgestellten Pflanzgeboten für Bäume und Sträucher stehen folgende Arten zur Verfügung:

5.1.1.1. Großkronige Bäume

Acer plantanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Gem. Roßkastanie
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Gem. Kiefer
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Salix alba, var. "Tristis"	Trauerweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

5.1.1.2. Mittel- und kleinkronige Bäume

Betula pendula	Sandbirke
Crataegus in Sorten	Weißdorne
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus in Sorten	Ebereschen und Mehlbeeren

5.1.1.3. Großgehölze

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Crataegus in Sorten	Weißdorn
Malus in Sorten	Zieräpfel
Syringia vulgaris	Gem. Flieder

5.1.1.4. Laubgehölze

Cornus sanguinea √	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus √	Pfaffenhüttchen
Hedera helix √	Gem. Efeu
Ilex aquifolium √	Stechpalme
Ligustrum vulgare √	Gem. Liguster
Lonicera xylosteum √	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Ribes alpium	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Salix daphnoides	Kaspische Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra √	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus √	Gem. Schneeball

5.1.1.4. Ziersträucher

Deutzia in Sorten √	Maiblumenstrauch
Forsythia intermedia √	Goldglöckchen
Philadelphus coronarius √	Falscher Jasmin
Ribes sang. "Atrorubens"	Zierjohannesbeere
Strauchrosen in Sorten	
Spiraea in Sorten √	Spierstrauch
Weigela in Sorten √	Weigelie

5.1.1.5. Darüber hinaus können weitere einheimische Baumarten, Sträucher und auch als Zierpflanzen dienende Baumarten zugelassen werden.

5.2. Für die zeichnerisch im Straßenraum festgesetzten Bäume sind die Baumarten Punkt 6.1.1.1. zu entnehmen. Um eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücken zu gewährleisten ist es zulässig, die zeichnerisch dargestellten Baumstandorte bis max. 2,50 m zu verschieben. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Mindestabstand von 7,5 m zwischen 2 Bäumen einzuhalten ist. Darüber hinaus sind die Baumstandorte vor Überfahren zu sichern.

6. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen

gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

6.1. Auf Grund bereits vorhandener Versorgungsleitungen, die über die auszuweisenden Privatgrundstücke verlaufen, sind diese mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten.

6.2. Die ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie die öffentlichen Grünflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger zu belasten. Die Leitungen sind in gebündelten Leitungstrassen zusammenzulegen.

II. Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Gestaltung

gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauO

1.1. Dach

1.1.1. Für das Plangebiet des Bebauungsplanes sind nur Gebäude mit Walm- bzw. Krüppelwalmdächern mit Dachneigungen zwischen 40° und 50° zulässig.

1.1.2. Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

1.1.3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten und müssen zum seitlichen Gebäudeabschluß mindestens. 1,5 m Abstand halten.

1.1.4. Flachdachgauben sind nicht statthaft.

1.1.5. Die Drempelhöhe wird gemessen in der senkrechten Ebene der Außenwand von OK-Rohdecke bis OK-Sparren und soll 0,75 m betragen.

1.1.6. Für die Dachdeckung sind nur rote Dachpfannen zulässig. Schornsteinköpfe sind dem Farbton der Dachziegel anzugleichen.

1.2. Außenwände von Baukörpern

1.2.1. Baukörper innerhalb eines Bereiches gleicher Nutzung sind in Hinsicht auf die Außenhaut, sowohl in Material als auch in Farbe aufeinander abgestimmt zu gestalten.

1.2.2. Bei Außenputz sind ausschließlich helle Farbtöne, bei Verblendmauerwerk rote und rotbraune Farbtöne zu verwenden.

1.3. Sockelausbildung

1.3.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,60 m über dem natürlichen Geländeverlauf angelegt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundwasserverhältnisse wider erwarten hoch liegen.

1.4. Garagen

1.4.1. Garagenanbauten sind in ihrem Erscheinungsbild der Gestaltung des Gebäudes anzupassen.

III. Nachrichtliche Hinweise

1. Die sich im Bereich des Bebauungsplanes befindlichen elektrischen Leitungen und Anlagen (Niederspannungsverteiler, 20 kV-Leitung mit Masttrafostation) sind aus dem Plangebiet herauszulegen.

2. Die sich im Plangebiet befindene Telefonleitung ist in den angrenzenden öffentlichen Straßenraum zu verlogen und zu verkabeln.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1991.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.12.1991 bis zum 13.01.1992 ~~/durch Abdruck in der .... (Zeitung/ im amtlichen Verkündungsblatt) am ....~~ erfolgt.

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

3. ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.~~ /Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.11.1991 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 16.02.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.03.1993 bis zum 23.04.1993 während folgender Zeiten ......*........*......... (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~am .... im .... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt)~~ - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 05.03.1993 bis zum 22.03.1993 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
* AMT DEMMIN NORD: MO, MI, DO 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00; DI 8.00 - 12.00 u. 13.00 - ...; FR. 8.00 - 12.00
* Gemeindebüro Sitz Tentzerow: 22.03.1993, ...04.1993, ...04.1993 jeweils v. 13.00 - 16.00

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 21.5.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Demmin, 21.5.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — i. V. [Unterschrift] Unterschrift Der Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Demmin den 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

9. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.~~

~~Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten .... (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... in .... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.06.1993 gebilligt.

DEMMIN DEN 29.09.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.11.1993 AZ.: 601.2-01/93 ~~- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - erteilt.

DEMMIN DEN 18.11.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

12. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ.: .... bestätigt.~~

Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), wird hiermit ausgefertigt.

DEMMIN DEN 18.11.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~am .... in .... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt)~~ - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 16.11.1993 bis zum 30.11.1993 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.12.1993 in Kraft getreten.

DEMMIN DEN 02.12.1993
Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt

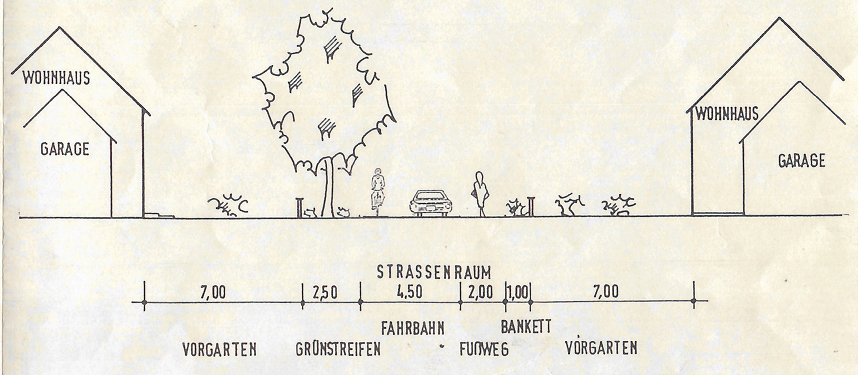

Übersichtskarte Maßstab: 1 : 25.000

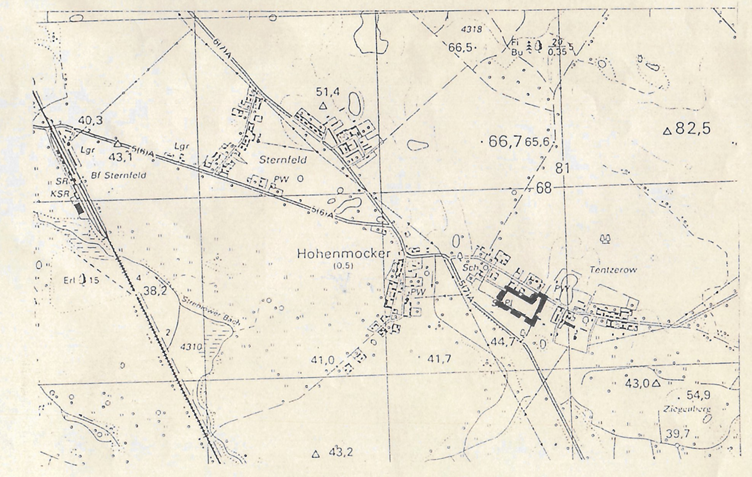

vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1
"Eigenheimstandort Tentzerow"

PROJEKT	„EIGENHEIMSTANDORT TENTZEROW"
BAUHERR	GEMEINDE HOHENMOCKER
DATUM	JAN. 1993
MASSTAB	1 : 500
BLATT NR.	
ANLAGE	
BEARBEITET	TE/JA/MÜ

VERFAHRENSAKTE BLATT - NR. 134